

CORONA-KRISE - LIQUIDITÄTSHILFEN FÜR ÄRZTE

Eine Kooperation mit ETL ADVISION

Rettungsschirm - für Praxen in Not eine Option

Viele Ärzte klagen seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie über drastisch gesunkene Patientenzahlen. Der Rettungsschirm, den Minister Jens Spahn für Kliniken und Vertragsarztpraxen aufgespannt hat, kann helfen - aber er deckt nicht alle Verluste ab. Doch es gibt weitere Fördertöpfe.

Von Hauke Gerlof

Es ist paradox: Die COVID-19-Pandemie fordert vielen Ärzten und Pflegern in Praxen und Krankenhäusern bei der Betreuung erkrankter Patienten vollen Einsatz ab. Gleichzeitig gehen vielen Praxen und sogar Kliniken die Patienten aus - vorwiegend, weil diese Angst haben, sich in Praxen anzustecken.

Vor allem Facharzt-, teilweise aber auch Hausarztpraxen melden daher deutliche Rückgänge bei den Patientenzahlen. Besonders Routineuntersuchungen, DMP-Termine sowie Vorsorge wie die Gesundheitsuntersuchung, das Hautkrebs- oder Darmkrebscreening werden aufgeschoben. Die Folge: In vielen Praxen brechen die Umsätze ein.

Stützungsbedarf auch in Praxen

Die umfangreichen Maßnahmen, die vom Gesetzgeber beschlossen worden sind, um die Wirtschaft im Lockdown zu stützen, können daher auch für niedergelassene Ärzte wichtig sein. Zusätzlich hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn Ende März mit dem „COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“ ein Paket für Kliniken und Vertragsärzte geschnürt, das die besonderen Umstände im Gesundheitssektor berücksichtigen soll.

Laut KBV regelt das Gesetz, dass die Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) von den Krankenkassen trotz reduzierter Leistungsmenge in vollem Umfang ausbezahlt wird. Auf KV-Ebene sollen neue Honorar-

Schutzschirm für Praxen im SGB V

Im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber Bedingungen für Ausgleichszahlungen bei Umsatzverlusten wegen Pandemie auch für Vertragsärzte festgeschrieben:

■ **§ 87 a, Absatz 3a:** Bei Rückgängen um mehr als 10 Prozent beim extrabudgetären Honorar kann die KV Ausgleichszahlungen leisten. Die Aufwendungen der KV sind „durch die Krankenkassen zeitnah zu erstatten“.

■ **§ 87b, Abs. 2a:** Durch Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs soll die GKV-Vergütung trotz rückläufiger Fallzahlen wegen Pandemie weitgehend wie bisher ausgezahlt werden.

■ **§ 105, Abs. 3:** Zusätzliche Kosten, die zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung „während des Bestehens einer epidemischen Lage“ erforderlich sind, sind von den Kassen zu erstatten, zum Beispiel Besuchsdienste, Corona-Schwerpunkte und Aufstockung der Terminservicestellen.

verteilungsmaßstäbe dafür sorgen, dass Ausgleichszahlungen geleistet werden können. Auch Einbußen bei der extrabudgetären Vergütung von mehr als zehn Prozent können von den KVen ausgeglichen werden. Die genaue Ausgestaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen steht in den meisten KVen allerdings noch aus, so dass die Vertragsärzte bislang teilweise noch nicht kalkulieren können, wie hoch ihre Einnahmen am Ende tatsächlich ausfallen werden.

Die Lächer im Rettungsschirm

Hinzu kommt, dass der Rettungsschirm aus dem Gesetz nur die vertragsärztlichen Einnahmen betrifft, nicht aber privatärztliche Honorare, Honorare aus der Unfallversicherung

und aus Selektivverträgen sowie für Gutachten, die in vielen Praxen einen erheblichen Anteil der Umsätze ausmachen.

Behörden geben sich knausrig

Auch andere beschlossene Hilfsmaßnahmen sind daher von vielen Ärzten beantragt worden. Das funktioniert allerdings bei weitem nicht immer. „Bei aller publizierten Großzügigkeit des Staates: Das Handeln in den Behörden sieht teilweise ganz anders aus“, hat Rechtsanwalt Dr. Uwe Schlegel, Geschäftsführer der ETL Rechtsanwälte GmbH in Köln, festgestellt.

Der aktuelle Streit ums Kurzarbeitergeld für Vertragsärzte sei nur ein Beispiel dafür, wie Behörden versuchen, sich der Zahlungspflicht zu ent-

ziehen, so Schlegel im Gespräch mit der „Ärzte Zeitung“. Immerhin haben auch niedergelassene Ärzte die Möglichkeit, viele unterschiedliche Hilfsmaßnahmen zu beantragen, die für Freiberufler und kleine Unternehmen gedacht sind. Die wichtigsten:

■ **Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz:** Wird die Praxis auf Anordnung des Gesundheitsamtes wegen der SARS-CoV-2-Infektion eines Mitarbeiters oder des Arztes oder wegen Quarantäne geschlossen, besteht Anspruch auf Entschädigung.

■ **Kurzarbeitergeld:** Bei „erheblichem Arbeitsausfall“ besteht grundsätzlich Anspruch. Die Arbeitsagentur erstattet in der Regel 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts sowie die darauf entfallenden Sozialbeiträge.

■ **Finanzielle Soforthilfen von Bund und Ländern:** Auch Freiberufler, deren Existenz gefährdet ist, haben Anspruch. Je nach Bundesland und Praxisgröße können zwischen 9000 und 30 000 Euro gewährt werden.

CORONA-KRISE - LIQUIDITÄTSHILFEN FÜR ÄRZTE

Eine Kooperation mit ETL ADVISION

GASTBEITRAG

Steuerberatung auch per Videosprechstunde

Der Kontakt zwischen Steuerberater und Arzt wird in Krisenzeiten intensiver. Unser Gastautor beschreibt Herausforderungen für beide Seiten.

Von Wilfried Hesse



Durch Medienberichte waren wir schon lange, bevor in Deutschland die ersten Fälle bekannt wurden, mit dem Thema „Krise durch Corona“ konfrontiert. Und wir dachten eigentlich, uns darauf einstellen zu können. Bereits frühzeitig konnten wir unsere Mandanten über die seinerzeit bekannten oder geplanten Maßnahmen informieren. Doch dann kam es, wie Weihnachten immer kommt: plötzlich und unerwartet!

Mit Schließung der Schulen und Kitas war nichts mehr so wie vorher. Als erster Ansprechpartner für die Mandanten und Praxen stand das Telefon bei Steuerberatern nicht mehr still. Alle Ängste und Nöte wurden mit uns diskutiert, finanzielle Engpässe waren dabei zunächst das geringste Problem.

Auch als Psychologe gefragt

Tatsächlich sind Steuerberater nach wie vor häufig als Psychologe, Lebens-, Ehe- und Unternehmensberater sehr gefragt. Dabei stellt sich immer wieder heraus, wie verbunden Mandanten ihrem Steuerberater sind, wenn er oder sie diese Anforderungen auch erfüllt.

Der Ablauf der Corona-Krise für Arztpraxen kann aus heutiger Sicht in vier Phasen unterteilt werden:

■ **Phase 1:** Wilder Aktionismus. In vielen Praxen bleiben die Patienten weg. Jetzt werden Soforthilfen dringend nachgefragt und benötigt. Dabei zeigt sich, dass Antragsvorsetzungen für viele eher nebensächlich zu sein scheinen. Sehr umständlich ist die für jedes Bundesland unterschiedliche Antragsform. Was es in Praxen noch nie gab und für Unsicherheit sorgt: das Thema Kurzarbeit! Nach teils intensiver Beratung wird unserer Empfehlung, die Auszahlung an MFA aufzustoßen, meist gefolgt.



Auch der Kontakt mit dem Steuerberater läuft in dringlichen Fällen häufig per Videokonferenz. © ALTERFALTER / STOCK.ADOBE.COM

Experten stehen Rede und Antwort

■ **Haben Sie Fragen zum Umgang mit Fördermaßnahmen in der Corona-Krise?** Wollen Sie genauer wissen, wie Sie gegen ablehnende Bescheide auf Anträge auf Kurzarbeitergeld vorgehen können?

■ **Diese und andere Fragen** können Sie per Mail an w@springer.com schicken (Stichwort Liquiditätshilfen für Ärzte). Die Redaktion leitet Ihre Mail dann an ETL ADVISION weiter.

■ **Ein Expertenteam** der Steuerberatergruppe sichtet die Fragen und gibt Antworten. Fragen und Antworten können in der „Ärzte Zeitung“ veröffentlicht werden, auf Wunsch auch anonym.

Schreiben Sie uns Ihre Fragen: w@springer.com

■ **Phase 2:** Erste Erfahrungen sind gemacht - mal tritt eine leichte Entspannung ein, mal nicht. Patienten bleiben Praxen weiterhin fern oder werden tatsächlich abbestellt. MFA bekommen zunehmend Angst vor Infektionen und werden krank. Praxen insgesamt müssen kaum schließen. Die Nachricht der KBV über die Weiterzahlung der „normalen“ Honorare zu 90 Prozent bringt schlagartig (finanzielle) Entspannung.

Es werden jetzt Überlegungen für die nächsten Wochen angestellt und zum Beispiel Wechselschichten eingeführt, damit die mögliche Ansteckung eines Mitarbeiters nicht gleich das ganze Praxisteam in die Quarantäne befördert. Einige Praxen richten besondere „Corona-Sprechstunden“ in getrennten Räumen ein. Viel mehr als vorher laufen Patientenkontakte über Telefon oder auch über Videosprechstunde. Die öffentlichen Hilfsprogramme für die KfW werden beschlossen - natürlich nur in Form von Darlehen, aber immerhin.

■ **Phase 3:** Patienten fragen wieder vermehrt Termine nach. Zum Teil tritt ein fast normaler Praxisalltag ein - aber halt doch mit deutlich weniger Patienten. Die Entwicklungen der vergangenen Wochen werden nun analysiert, um über die Stundung und Anpassung von Steuerzahlungen zu entscheiden. Ziel: die Liquidität der Praxen optimieren.

Immer noch sind von den Steuerberatern täglich viele Telefonate zu führen, in denen es häufig um die gleichen Themen geht. Persönliche Termine werden in dieser Zeit von uns nicht vereinbart. Dringende, nicht aufschiebbare Gespräche oder Verhandlungen zwischen Ärzten und Steuerberatern werden per Videokonferenz abgehalten.

Gute Tipps sind stets gefragt

Man merkt deutlich, wie die Berichterstattung in Medien und die Aussagen von Fachleuten Stimmung und Meinungen beherrschen. Die Banken und Sparkassen geben erste Finanzierungsprogramme bekannt, und damit wird eine weitere Telefonrunde eingeleitet. Die immer wiederkehrenden Themen: Was kann finanziert werden? Was kostet das? Hier sind gute Tipps gefragt, wie mit der Situation am besten umgegangen werden kann.

■ **Phase 4 (liegt noch vor uns):** Was passiert nach einer teilweisen Normalisierung? Werden sich die Praxisabläufe wegen besonderer Desinfektionsmaßnahmen, aber auch wegen mancher erstmals genutzter technischer Innovationen verändern? Das Infektionsrisiko wird nicht in ein paar Wochen verschwinden sein. Wie muss eine Praxis eventuell umstrukturiert werden? Es werden Einnahme- und damit Ertragsminderungen eintreten! Was kann dagegen getan werden? Wie sehen das Gesundheitswesen und die Praxen in Zukunft aus?

Es wird sicher noch viele Wochen oder sogar Monate dauern, bis diese und andere Fragen endgültig zu beantworten sind. Dennoch ist es jetzt an der Zeit, bereits am morgen und an übermorgen zu denken. Dabei sollten die nicht vergessenen werden, ohne die keine Praxis jemals überleben würde - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Praxen.

Daher ist die steuerfrei und sozialversicherungsfrei gestellte Sonderprämie von bis zu 1500 Euro für jeden aus unserer Sicht obligatorisch. Das Gesundheitswesen wird gestärkt aus dieser Zeit hervorgehen, davon sind wir überzeugt. Eine alte Volksweisheit kann dabei Mut machen: „Nimmt man die Chance aus der Krise, wird sie zur Gefahr! Nimmt man die Angst aus der Krise, wird sie zur Chance.“

Wilfried Hesse ist Steuerberater in der HESSE & ADVISA GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld

FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UM LIQUIDITÄTSHILFEN FÜR PRAXEN IN DER CORONA-KRISE

Meine Patienten sagen fast alle Termine ab. Kann ich meine Praxis nicht einfach zumachen, so wie die Kfz-Hersteller ihre Fabriken?

Die Praxis einfach zu schließen ist nicht empfehlenswert, wenn Sie nicht die Ausgleichszahlungen Ihrer KV verlieren wollen. In Sachsen-Anhalt beispielsweise regelt der neue Honorarverteilungsmaßstab, dass Ärzte grundsätzlich 90 Prozent der Vergütung des Vorjahresquartals erhalten - wenn sie ihre Verpflichtung vollumfänglich im Rahmen des Versorgungsauftrags erfüllen.

Vor allem Vorsorgeleistungen, die einen großen Teil unseres Angebotes ausmachen, brechen zurzeit ein. Gibt es dafür einen Ausgleich?

Davon können Sie ausgehen. Im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ist vorgesehen, dass extrabudgetär vergütete Leistungen, die wegen der Pandemie vermindert nachgefragt werden, von der KV ausgeglichen werden können. Von den Krankenkassen sind diese erforderlichen Ausgleichszahlungen zu erstatten. Die Umsetzung dieser Regelung ist allerdings noch nicht überall beschlossen.

Mit dem aktuellen Patienten-aufkommen kann ich nicht alle MFA in der Praxis beschäftigen. Habe ich Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG)?

Grundsätzlich ja. Die Bundesagentur für Arbeit hat allerdings eine Weisung gegeben, Anträge von Vertragsärzten auf KUG wegen der Ausgleichszahlungen der KV abzulehnen. Sie will so eine doppelte Kompensation vermeiden. Ergänzen Sie daher Ihren Antrag auf KUG gegebenenfalls mit einem Beiblatt, in dem Sie beschreiben, welche Umsätze nicht vom KV-Schutzschirm aufgefangen werden.

Mein Antrag auf Kurzarbeitergeld ist abgelehnt worden. Was kann ich tun?

Viele ablehnende Bescheide der Arbeitsagenturen sind falsch, weil sie auf einer fehlerhaften Einschätzung der Rechtslage beruhen. Unter den Schutzschirm der KV fallen z.B. keine Honorare für privatärztliche Leistungen, für Gutachten oder für Leistungen aus der Unfallversicherung. Falls Sie hier erhebliche Ausfälle zu verzeichnen haben, sollten Sie Widerspruch einlegen. Tun Sie das nicht, verlieren Sie auf jeden Fall alle Ansprüche.

Bis wann muss ich eigentlich Kurzarbeit beantragen?

Kurzarbeit kann auch rückwirkend beantragt werden - für den laufenden Kalendermonat. Das heißt, Sie müssten, um für Mai Kurzarbeit beantragen zu können, spätestens Ende Mai den Antrag bei der Arbeitsagentur Ihrer Region stellen. Dafür zeigen Sie den Arbeitsausfall in Ihrer Praxis schriftlich oder elektronisch an. Die Ankündigung der Kurzarbeit ist ebenfalls vorzulegen, Gründe für den Arbeitsausfall sind anzugeben. Das Gehalt für ausgefallene Stunden strecken Sie vor.

Meine Praxis ist vom Gesundheitsamt geschlossen worden, nachdem eine MFA an COVID-19 erkrankt war. Habe ich Anspruch auf Entschädigung?

Grundsätzlich ja, das sieht das Infektionsschutzgesetz (Paragraf 56) vor. Die Entschädigung sollte alle durch die Schließung entgangenen Honorare abdecken, so dass Sie daraus auch die Gehälter der Mitarbeiter bezahlen können. Die Beantragung von Kurzarbeitergeld (KUG) ist in solchen Fällen nicht angezeigt.

Eine meiner MFA kommt aus Angst vor Ansteckung nicht mehr zur Arbeit. Darf sie das?

Unabhängig davon, dass ein unentschuldigtes Fehlen auch kündigungsberechtigt relevant sein kann, steht Ihrer MFA grundsätzlich kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung zu. Voraussetzung ist allerdings, dass die Angst unbegründet ist, dass also tatsächlich keine besondere Ansteckungsgefahr besteht. Das ist auch eine Frage des Vorhandenseins von Schutzmasken und -kitteln.

Ich streite seit März mit einem angestellten Arzt, der sein Kind zu Hause betreuen muss, weil die Kita geschlossen ist. Hat er Anspruch auf Gehalt?

Nein, allenfalls für eine, maximal zwei Wochen. Einen Antrag auf Urlaub müssten Sie aber wegen der Notlage genehmigen. Der Arzt hat wahrscheinlich Anspruch auf Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1a) - jedenfalls seit dem 28. März. Als Arzt geht er aber auch einem systemrelevanten Beruf nach - daher sollte eigentlich eine Notbetreuung in der Kita für sein Kind möglich sein.

Ich bin Privatarzt und leide unter einem Umsatzeinbruch von mehr als 50 Prozent. Kann ich Soforthilfe beantragen?

Ja! Die Soforthilfe ist als Überbrückungshilfe für einen Engpass über drei Monate gedacht. Sie können bis Ende Mai einen Antrag stellen. Mit bis zu fünf Beschäftigten haben Sie Anspruch auf maximal 9000 Euro. Die Bundesländer gehen unterschiedlich mit den Anträgen auf Soforthilfe um. Eine Übersicht finden Sie unter www.etl.de/meldungen/gemeinsam-gegen-corona-wir-halten-sie-informiert

Um die Raten für den Existenzgründungskredit zu bezahlen, fehlen mir derzeit die Mittel. Was kann ich tun?

Am besten, Sie sprechen zunächst mit Ihrer Bank, um eine Stundung der Annuität zu erreichen. Die Bundesregierung hat zudem viele Wege eröffnet, um die Liquidität zu erhalten. So können Sie die Beiträge zur Sozialversicherung bis Ende Mai stunden lassen. Unter anderem bei der Einkommensteuer zeigen sich Finanzämter aktuell kulant. Allerdings: Zinsen mit neuen Schulden zu bezahlen ist auf Dauer keine gute Strategie!

Meine Hausbank will den Dispo-Kredit nicht erhöhen, um meinen Engpass zu überbrücken. Gibt es Alternativen?

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona-Krise hat die Bundesregierung Möglichkeiten geschaffen, über die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder über Bürgschaftsbanken vergünstigte Darlehen zu bekommen. Den Antrag stellen Sie über die Hausbank, dank der Bürgschaftsbank wird diese den Antrag kaum ablehnen können. Infos: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Wer darf eigentlich diese Corona-Prämie für Mitarbeiter bekommen, von der immer wieder geredet wird?

Das kommt auf die Branche an. In der Pflege wird aktuell diskutiert, ob die Pflegeversicherung oder der Staat Geld für eine Corona-Prämie geben soll. Als Arzt können Sie MFA und anderen Mitarbeitern Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 1500 Euro Prämie zusätzlich zum normalen Gehalt zahlen - als Anerkennung für eine besondere, unverzichtbare Leistung in der Corona-Krise. (Hauke Gerlof)